23.) Mandat,

die Erhebung des Zolles in der Oberlausitz betreffend,

vom 23sten März 1822.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie Wir für nöthig befunden haben, die in Unserm Antheile des Markgrafthums Oberlausitz bestehende besondere Zollverfassung, bei den in selbiger, seit Erlassung des reformirten Zollmandats vom 10ten October 1616, entstandenen vielfältigen Veränderungen und der dadurch erwachsenen Ungewißheit und Willkühr bei Erhebung der Zölle, aufs Neue durchgehen, und hierbei Unser Absehen hauptsächlich dahin mit richten zu lassen, daß, anstatt der zeitherigen Erhebung des Zolles nach dem Werthe der Waaren, die Vernehmung sicherer nach Gewicht, Maas und Zahl in möglichst vereinfachten Sätzen erfolge, der zeither mit 4, 6 und 8 Pfennigen vom Thaler des Werthes der Waare beim Ein-, Aus- und Durchgange derselben erhobene Zoll auf geringere, im Allgemeinen nicht über Eins vom Hundert des Werthes ansteigende, Vernehmungsätze vermindert, der besondere Durchgangszoll von den durch die Oberlausitz aus Unsern alten Erblanden durchgehenden Waaren aufgehoben, überhaupt aber eine Gleichstellung dieses Landestheils mit den alten Erblanden, in Hinsicht der dortigen Zölle und hiesigen Grenz- und Land-Accise, so wie des Regiewesens, thunlichst bezweckt und dadurch dem an Uns gebrachten Wunsche Unserer getreuen Stände, beide Landestheile im Betreff dieser Abgaben nicht mehr wechselseitig als Ausland zu behandeln, Gnüge geleistet werde.

Zu dem Ende erlassen Wir gegenwärtiges Oberlausitzisches Zollmandat, unter Aufhebung des erwähnten ältern Zollmandats vom 10ten October 1616, und der von der ehemaligen Landeshauptmannschaft in Zollsachen erlassenen Verordnungen, ingleichen der in den Einnahmen bisher Statt gefundenen Gewohnheiten und Gebräuche, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Mandat bestätiget sind, und wollen, daß nachstehenden Vorschriften gebührend Folge geleistet werde.

§. 1.

Verschiedene Arten des Zolles.

Der Zoll wird entrichtet:

1.) von ausländischen Waaren, bei deren Eingange in die Oberlausitz,
(der Eingangszoll)

2.) von Oberlausitzischen Erzeugnissen, wenn sie aus der Oberlausitz versendet werden,
(Ausgangszoll)

Ewiger Bund

3.) von Gegenständen, so aus einem fremden Landesgebiete in das andere durch die Oberlausitz durchgehen.
(Durchgangszoll.)

§. 2.

Eingangszoll.

Der Eingangszoll wird entrichtet
von allen natürlichen und künstlichen Erzeugnissen, Gegenständen und Waaren, welche aus dem Auslande von In- und Ausländern, zum Verbrauch oder zum Handel, in die Oberlausitz eingebracht werden.

§. 3.

Freier Eingang aller ausländischen Waaren.

Der Eingang in die Oberlausitz ist jeder Art von Waare gestattet, mit Ausnahme des Salzes, dessen Eingang für Privatrechnung gänzlich verboten ist.

§. 4.

Aufhebung der wechselseitigen Abgaben zwischen der Oberlausitz und den alten Erblanden.

Von den aus den alten Erblanden in die Oberlausitz kommenden Gütern wird ein Eingangszoll nicht erhoben. Wenn jedoch diese Güter vorher aus dem Auslande in die alten Erblande gelangt sind; so ist durch Passirzettel beizubringen, daß die verfassungmäßigen Abgaben in den Erblanden davon erlegt worden sind.

Kann dieses nicht geschehen, so wird die Waare als ausländisch verzollet.

In gleicher Maße sind auch Waaren, welche den Eingangszoll in der Oberlausitz erweißlich erlegt haben, von Nachentrichtung der Landaccise befreiet, wenn sie in die alten Erblande gebracht werden.

§. 5.

Betrag des Eingangszolles.

Der von jedem Gegenstande zu erlegende Eingangszoll ist in dem unter A. beiliegenden Tarif verzeichnet; er begreift die zeither von manchen Waaren besonders noch erhobenen Impositen und Licenten mit in sich.

§. 6.

Vernehmung nach dem Gewichte.

Bei Gegenständen, welche nach dem Gewichte verzollet werden, wird das Gewicht der Waaren in verpacktem Zustande, folglich Brutto, vernommen.

§. 7.

Nach dem Gefäße.

Bei Flüssigkeiten, wovon der Zoll nach Eimern oder Tonnen zu bezahlen ist, wird der Inhalt des Gefäßes nach der äußern Visirung desselben angenommen, und der angebliche Abgang im Innern, wenn nicht eine vorgefallene Beschädigung des Gefäßes bewiesen werden kann, wird nicht berücksichtiget.

Ewiger Bund

§. 8.

Nach Verhältniß des Transportmittels.

Bei unverpackten Gegenständen einerlei Art ist das Gewicht nach dem Transportmittel zu bestimmen, so, daß auf eine Pferdelast zwölf Centner, auf einen Schiebebock drei Viertheil Centner, und auf eine Trage ein halber Centner gerechnet werden.

§. 9.

Wer den Zoll zu erlegen?

Den Zoll hat Derjenige zu zahlen, in dessen Besitze sich die Waare zur Zeit der zu leistenden Bezahlung des Zolles befindet. Die Waare selbst haftet für die Abgabe.

§. 10.

Wo er zu erlegen?

Der Eingangszoll wird erleget beim Eintritt in die Oberlausitz auf der ersten Grenzeinnahme, oder auch, unter nachstehender Bedingung, am Orte der Abladung in einer accisbaren Stadt.

§. 11.

a.) am Orte der Abladung.

Wenn nämlich die Waare beim Eingange in das Land mit vorschriftmäßigen, auf Empfänger in einer Oberlausitzischen Stadt oder einem Fabrikorte gerichteten Frachtbriefen und Designationen (§. 13. 14.) versehen ist; so erfolgt die Bezahlung des Zolles erst in dem Orte, wohin sie zur Abladung bestimmt ist.

§. 12.

b.) an der Grenzeinnahme.

Ist die Waare mit gehörigen Designationen nicht versehen, oder ist sie zum freien Handel im Lande bestimmt; so muß der Zoll sofort in der ersten Grenzeinnahme erlegt werden.

§. 13.

Regievorschriften für den Einbringer der Waare.

Der Waareneinbringer ist schuldig, bei der ersten Grenzeinnahme, die er berührt, anzuhalten, daselbst ein schriftliches Verzeichniß der geladenen Gegenstände (Designation) zu übergeben, oder die sonst über die Bestimmung der Waaren nöthigen Erklärungen abzulegen, auch die Waaren selbst einer Revision zu unterwerfen.

§. 14.

Einrichtung der Designationen.

In dem Verzeichnisse der Ladung (Designation) muß der Name und Wohnort des Absenders, des Fuhrmanns und des Empfängers der Waare, ferner jedes einzelne Frachtstück nach seiner Bezeichnung, seinem Gewichte, und tarifmäßigen Inhalte, aufgeführt seyn.

§. 15.

Mündliche Angaben.

Eine mündliche Angabe der Ladung kann nur dann als hinlänglich angenommen werden, wann die geladenen Gegenstände in unverpacktem Zustande sich befinden, und

Ewiger Bund

nicht in Kaufmannsgütern bestehen. Im entgegengesetzten Falle wird die Ladung, auf Kosten und Gefahr des Absenders, so lange angehalten und in Verwahrung genommen, bis die Designation beigebracht wird.

§. 16.

Revision bei der Grenzeinnahme.

Bei der Waarenrevision in der Grenzeinnahme werden die Waaren nach der Zahl und Bezeichnung der Frachtstücke, nach dem Gewichte oder der Menge, mit der Designation, oder, in dem §. 15. angegebenen Falle, mit der mündlichen Angabe verglichen und untersucht, wozu der Fuhrmann die nöthige Handreichung leisten oder verschaffen muß. Dem Grenzeinnehmer steht frei, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel sich, bei augenscheinlichem Verdachte eines Zollunterschleifes, vom Gewichte und Inhalte zu überzeugen, und die verdächtig scheinenden Frachtstücke mit Vorsicht und Behutsamkeit zu eröffnen.

§. 17.

Revision bei der Abladung.

Eine genauere Untersuchung der Frachtstücke erfolgt am Orte der Abladung. Die Abladung darf in Städten und auf dem Lande nicht eher geschehen, als bis die Ankunft der Waaren bei der Zoll- oder General-Accis-Behörde des Orts gemeldet, und von dieser die Erlaubniß zur Abladung, nach erfolgter Revision, ertheilt worden ist.

§. 18.

Behandlung der Leipziger Güter.

Die nach Leipzig bestimmten und dahin mit gehörigen Frachtbriefen versehenen Waaren bleiben mit Entrichtung des Eingangszolles verschont. Die Ladung ist jedoch auf der Grenze gehörig zu declariren, die Frachtbriefe sind vorzuzeigen, und von der Grenzeinnahme zu stempeln, auch ist dem Fuhrmann ein Grenzzettel auszustellen, welcher den Namen des Fuhrmanns, die Zahl der Bespannung, der Frachtbriefe und der Frachtstücke enthält.

§. 19.

Vorschriften wegen der mit Posten eingehenden Güter.

Waaren, so mit der ordinairen Post eingehen, sind keiner Revision bei den Grenzeinnahmen unterworfen. Der Zoll wird bei den im Lande bleibenden Gütern an dem Orte der Abladung erlegt. Extraposten, welche zugleich accisbare Güter geladen haben, werden, wie jedes andere Fuhrwerk, jedoch bei Tag und bei Nacht, und besonders schnell, auch vor anderm Fuhrwerk abgefertiget.

§. 20.

Befreiungen vom Eingangszolle.

Von Entrichtung des Eingangszolles sind befreiet:

1.) alle Gegenstände, welche in so kleinen Quantitäten eingebracht werden, daß der von allen zusammen zu entrichtende Zoll weniger, als drei Pfennige betragen würde;

2.) alle bereits im Gebrauch befindliche und zum Handel nicht bestimmte Gegenstände des Verbrauchs, mithin auch Kleidungstücke, das Geräthe und Geschirre des Reisenden;

3.) das aus dem Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen eingebrachte Getreide, die eben daher eingehenden Brennmaterialien aller Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlsteine, Ziegel und überhaupt Steine aller Art;

4.) alle mit Freipässen Unsers Geheimen Finanz-Collegii versehenen Gegenstände; es müssen aber diese Pässe im Original, indem beglaubte Abschriften nicht hinlänglich sind, bei der ersten Zolleinnahme vorgezeigt, von dieser visirt, und die frei eingebrachten Gegenstände nach ihrer Quantität darauf bemerkt werden.

5.) Wenn inländische Fabrikanten und Handwerker mit ihren eigenen, von ihnen selbst gefertigten Arbeiten die Messen und Märkte im Auslande besuchen, so sind die von ihnen unverkauft zurückgebrachten Fabrikate zollfrei. Sie müssen aber ihre ausgehenden Waaren zuvörderst bei der Einnahme ihres Wohnorts, welche ihnen über die Quantität und Qualität der Waaren eine Bescheinigung auszustellen hat, angeben und bei der Zurückkunft den Bestand derselben untersuchen lassen, auch solche hinwärts und zurück in einer und derselben Grenzeinnahme, unter Vorzeigung der von der Einnahme des Wohnorts erhaltenen Bescheinigung, anmelden.

6) Wenn in einem oder dem andern Orte die Einrichtung besteht, daß Fabrikate in das Inland gebracht werden, um, nach einer daselbst erhaltenen weitern Verarbeitung, als durch Bleichen, Färben, Zurichten ꝛc. wiederum in das Ausland an den Absender zurückzugehen; so werden Wir, auf diesfallsiges Ansuchen bei dem Commissariate, den Einbringern solcher Fabrikate eine Erleichterung bei dem Zolle angedeihen lassen, und deshalb durch Unser Geheimes Finanz-Collegium das Nöthige besonders anordnen. Die in einzelnen Fällen bereits bewilligten Befreiungen verbleiben in ihrer Gültigkeit.

§. 21.

Wegfall der zeitherigen Befreiung der ausländischen Fabrikmaterialien.

Die zeitherige Befreiung der ausländischen Fabrikmaterialien findet nicht weiter Statt, indem an deren Stelle eine bedeutende Herabsetzung des Ausgangszolles von den Fabrikaten getreten ist.

§. 22.

Wegfall der Rückerstattung des Zolles.

Wenn die in das Land gebrachten ausländischen Waaren als unverkauft, oder sonst ins Ausland zurückgehen; so kann eine Rückerstattung des davon erlegten Zolles in der Regel nicht Statt finden. Doch wird zur Erleichterung ausländischer Krämer und Handwerker in Grenzortschaften, welche hierländische Märkte beziehen, und einen Theil ihrer Waaren unverkauft zurücknehmen, auf ihr diesfallsiges Ansuchen bei dem Commissariate, eine den Umständen angemessene Einrichtung getroffen werden.

Ewiger Bund

§. 23.

Ausgangszoll.

Der Ausgangszoll ist zu erlegen,

von allen in Unserm Antheile der Oberlausitz hervorgebrachten Natur- und Kunsterzeugnissen, welche in das Ausland versendet werden.

§. 24.

Wer den Ausgangszoll zu bezahlen hat.

Der Ausgangszoll ist von dem Käufer zu bezahlen; es haftet jedoch der Absender oder Verkäufer für dessen Bezahlung als Selbstschuldner, und ist daher verbunden, die Waare nicht eher, als nach Erlegung des Zolles, verabfolgen zu lassen.

Von Gütern, welche zum freien Handel versendet werden, hat der Absender den Zoll zu bezahlen.

§. 25.

Betrag desselben.

Der Betrag des Ausgangszolles von den verschiedenen Gegenständen ist in dem beiliegenden Tarif angegeben; die zeither neben dem Zolle noch bestandenen besondern Ausgangsabgaben werden nicht weiter erhoben.

§. 26.

Wo er zu erlegen?

Der Ausgangszoll muß an dem Orte der Absendung der Waaren, vor deren Abgang, erlegt werden. Es wird hierüber ein Passirzettel von der Einnahme ausgestellt, welcher die Waaren begleiten muß.

§. 27.

Befreiung von der Landaccise durch den Ausgangszoll;

Von Waaren, welche in die alten Erblande versendet werden, ist zwar der Ausgangszoll ebenfalls zu erlegen; dagegen sind sie von der erbländischen Landaccise, so lange sie in des ersten Käufers Hand bleiben, befreiet.

§. 28.

und von den Leipziger Handelsabgaben.

Die Oberlausitzischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche die Zollentrichtung mit Passirzetteln bei ihrem Eingange in Leipzig bescheinigen, werden daselbst als inländische behandelt, sind folglich, nach Maßgabe des Publicandi vom 18ten März 1820 §. 9. von der landesherrlichen Abgabe frei, und entrichten von der städtischen nur die Hälfte.

§. 29.

Befreiungen vom Ausgangszolle.

Von Entrichtung des Ausgangszolles sind befreiet:

1.) alle geringfügige Gegenstände, von welchen zusammen der Zoll weniger, als drei Pfennige beträgt;

Ewiger Bund

2.) alle im Gebrauch befindliche, und zum Handel nicht geeignete Gegenstände des Verbrauchs; mithin auch das Gepäck und Geschirr des Reisenden, und die sonstigen, zu seinem Bedarf bei sich führenden Gegenstände des Verbrauchs;

3.) das in das Königlich Preußische Herzogthum Sachsen ausgehende Getreide, die Brennmaterialien aller Art, das Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlsteine, Ziegel und überhaupt die Steine aller Art;

4.) die mit Freipässen Unsers Geheimen Finanz-Collegii versehenen Gegenstände.

5) Die inländischen Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren eigenen, von ihnen selbst gefertigten Arbeiten die Messen und Märkte im Auslande besuchen, können zwar, in Gemäßheit des 20sten §. ad num. 5. diese Waaren zollfrei ausführen, haben aber, nach ihrer Zurückkunft, von den im Auslande verkauften Waaren den Ausgangszoll nach zu entrichten.

6.) Ausländische Waaren, welche den Oberlausitzischen Eingangszoll, oder die erbländische Grenzaccise, oder die Leipziger Handelsabgaben entrichtet haben, sind vom Ausgangszolle in der Oberlausitz befreiet.

§. 30.

Zurückkommende Güter.

Wenn die mit dem Ausgangszolle verrechtete Waare als unverkauft zurückkommt; so kann eine Rückzahlung des Zolles in der Regel nicht Statt finden. Es bleibt jedoch dem Waareneigenthümer unbenommen, in einzelnen Fällen, die zu einer besondern Berücksichtigung geeignet sind, um eine Befreiung bei dem Commissariate nachzusuchen.

§. 31.

Durchgangszoll.

Der Durchgangszoll wird von allen Gütern entrichtet, welche aus einem fremden Landesgebiete in das andere auf einer Achse und ohne Umladung durch die Oberlausitz gehen.

§. 32.

Betrag desselben.

Den Betrag des Durchgangszolles weiset der Tarif nach; das Gewicht der Ladung, auch im verpackten Zustande, kann, nach dem Verlangen des Zollpflichtigen, nach Verhältniß des Transportmittels, in Gemäßheit des 8ten §., bestimmt werden.

§. 33.

Befreiung der in die Erblande ein- oder aus den Erblanden durchgehenden Güter.

Waaren, welche aus dem Auslande durch die Oberlausitz in die übrigen Erblande, oder umgekehrt, aus den alten Erblanden durch die Oberlausitz in das Ausland gehen, sind frei von dem Oberlausitzischen Durchgangszolle.

Ewiger Bund

Ferner sind alle Waaren, welche mit den ordinairen Posten ohne Aufenthalt und unter einer Addresse durch die Oberlausitz gehen, von dem Durchgangszolle und der Revision auf der Grenzeinnahme befreiet. Befreiung der durchgehenden Postgüter.

§. 34.

Waaren, welche zur weitern Versendung ins Ausland als Speditiongüter im Lande niedergelegt werden, sollen nur dann für durchgehende Güter in Hinsicht des Zolles angesehen und behandelt werden, wenn Speditionsgüter.

1.) der Spediteur, an den sie gelangen, zum Großo- und Spedition-Handel durch besondere Concession berechtiget ist;

2.) wenn die Waare nicht in dessen Verwahrung kommt, sondern sofort bei der Abladung unter Zoll- oder Accis-Beschluß gegeben wird;

3. wenn sie binnen vier Wochen, von Zeit der Niederlegung an, wieder in das Ausland gesendet wird.

Diese Bedingungen müssen insgesammt, eine wie die andere, erfüllt werden, immaßen außerdem der Eingangszoll von solchen Waaren zu bezahlen ist.

Wenn von dem Spediteur triftige Ursachen, die ihn an der Absendung der Waaren binnen der Frist von vier Wochen behindern, nachgewiesen werden; so stehet der Accisinspection des Orts frei, die Lagerfrist nach Befinden, jedoch nicht über acht Wochen, zu verlängern.

§. 35.

An Orten, wo der Durchgang das Oberlausitzische Gebiet nur auf kurze Wegstrecken berührt, sollen, nach Befinden, für diese Wege besondere Ermäßigungen oder Befreiungen von dem Durchgangszolle angeordnet werden. Ermäßigung des Durchgangszolles.

§. 36.

Fracht- und Kaufmanns-Güter dürfen nur auf solchen Straßen, die mit einer Grenzeinnahme versehen sind, in das Land eingehen, und nur auf den nach einer accisbaren Stadt gehenden Commerzialstraßen fort- und durchgeführt werden. Verbotene Wege.

§. 37.

Die Expedition auf den Grenzeinnahmen erfolgt zu jeder Jahrszeit von Sonnenaufgang bis Abends um 8 Uhr; der Reisende ist berechtigt, zu verlangen, daß er hierbei, wenn nicht mehreres Fuhrwerk zusammen kommt, nicht über eine halbe Stunde aufgehalten werde. Zeit der Expedition auf den Einnahmen.

§. 38.

Uiber die erfolgte Bezahlung erhält der Zollpflichtige von dem Einnehmer eine Quittung, in welcher die Waaren nach ihrer Quantität, nebst dem Betrage der von jeder entrichteten Abgabe, einzeln verzeichnet werden. Ausstellung der Quittungen.

Ewiger Bund

Diese Quittung bleibt bei der Waare, um damit ihre erfolgte Verrechtung zu beweisen.

Sie wird, nach dem Verlangen des Zollpflichtigen, entweder für die ganze Ladung überhaupt, oder auch, wenn sie an verschiedene Empfänger kommt, für einzelne Theile derselben ausgestellt.

Bei Waaren, von welchen der Zoll nicht auf der Grenze, sondern am Orte der Abladung entrichtet wird, ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches im 18ten §. wegen der nach Leipzig bestimmten Güter vorgeschrieben ist.

§. 39.

Strafen auf Hinterziehung des Zolles.

Wenn das Gewicht und der Inhalt eines Frachtstücks, oder überhaupt die Ladung in den Designationen oder mündlichen Erklärungen falsch angegeben, oder ein Theil der Ladung verschwiegen, oder die Grenzeinnahme ohne Meldung umfahren wird; wenn ferner der Ausgangszoll an dem Orte der Absendung der Waare, vor deren Abgange, nicht erlegt worden ist, so wird solches, außer dem zu bezahlenden Zolle, noch mit dem zwölffachen Betrage desselben bestraft, und die Waare so lange, bis solche Strafe erlegt ist, in Beschlag genommen, indem die Waare auch für die Strafe haftet, ohne Rücksicht, ob der Unterschleif von dem Eigenthümer der Waare, oder dessen Beauftragtem, oder dem Fuhrmann verübt worden ist.

Wird die verwirkte Strafe binnen einer Frist von längstens sechs Monaten nicht bezahlet; so wird nach deren Ablauf mit dem Verkauf der angehaltenen Waare, so weit als nöthig ist, verfahren, und die, nach Abzug des Zolles, der Strafe und Kosten, übrig bleibende Loosung ad Depositum genommen.

§. 40.

Bestrafung des Fuhrmannes;

Der Fuhrmann, welcher seine Ladung ganz oder theilweise, ohne vorherige Anmeldung bei der Zoll- oder Accis-Behörde, abgeladen, oder welcher verfälschte Frachtbriefe und Grenzzettel bei den Zoll- und Accis-Behörden vorgezeigt, oder sich verbotener Wege zum Einbringen ausländischer Handelswaaren bedienet hat, wird für seine Person, und wenn auch kein besonders zu bestrafender Unterschleif hierbei vorgegangen ist, auch außer der, durch Verfälschung der Frachtbriefe und Grenzzettel verwirkten, besondern Strafe, um zehn Thaler bestraft.

Einer gleichen Geldstrafe unterliegt der Empfänger der Waaren, die ohne Erlaubniß der Zoll- oder Accis-Behörde abgeladen worden sind.

§. 41.

desgleichen der heimlichen Niederlagen.

Die heimliche, ohne Meldung bei den Zoll- und Accis-Officianten geschehene Niederlage von Waaren auf dem Lande wird mit Confiscation der Waare bestraft. Derjenige, der solche in seinen Gebäuden gestattet, wird mit nochmaliger Erlegung des Werths

Ewiger Bund

der Waare, oder, bei dessen Unvermögen, mit willkührlichem, von dem Geheimen Finanz-Collegio zu bestimmenden Gefängniß bestraft, auch überhaupt alle Theilnehmung anderer Personen hieran mit Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet.

Wenn ein Zufall auf der Straße die Niederlegung gewisser Waaren auf einem Dorfe nothwendig macht, so muß solches mit Vorwissen des Zoll- oder Accis-Einnehmers, auch der Dorfgerichten geschehen; die Waaren werden unter Beschluß des Einnehmers genommen, und dürfen nur in dessen Beiseyn wieder abgeführet werden.

§. 42.

Verbotene Annahme und Aushändigung von Geschenken.

Kein Zollbeamter darf für die Verrichtung seines Dienstes, unter irgend einem Vorwande, von den Zollpflichtigen ein Geschenk, Accidenz, oder eine sonstige Bezeigung annehmen. Das Anerbieten eines solchen Geschenks von Seiten des Zollpflichtigen wird als eine versuchte, und die Aushändigung desselben als eine vollzogene Bestechung geahndet.

§. 43.

Sämmtliche vorbemerkte Einrichtungen und Verordnungen sollen von und mit dem ersten August des jetzigen Jahres in Wirksamkeit treten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, noch besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben, und ihm Unser Canzleisiegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 23sten März 1822.

Friedrich August.

L.S.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Carl August Wilcken, S.

Ewiger Bund

A.

Oberlausitzer Zolltarif.

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
A.										
Alabaster, Marmor und andere dem gleich zu achtende Steine, roh und bearbeitet, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	—	—	—	1	—
Alaun, ...	pr. Ctr.	—	4	—	—	4	—	—	1	—
Ameisencier, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
Anis, s. Sämereien.										
Antimonium, Spießglanz, s. Mineralien.										
Apotheker- und Drogueriewaaren, s. Materialwaaren.										
Arack und Rum, s. Branntwein.										
Arsenik, s. Mineralien.										
Asche, Waidasche u. s. w.	pr. Ctr.	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Astronomische Instrumente, s. Instrumente.										
Austern, s. Italiener Waaren.										
B.										
Backwerk, als: Brod, Anblatt, Semmel, Weisbrod, Kuchen, Stolln und dergleichen, . . .	pr. Ctr.	—	4	—	—	4	—	—	1	—
— — feineres, s. Zuckerwerk.										
Bäume, Orangerie- und alle diesen gleich zu achtende, .	pr. Stück	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— — Frucht- und alle andere geringere in Stämmen,	pr. Stück	—	—	3	—	—	3	—	—	1
Basthüte, s. Hüte.										

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll								
		Vom Eingang.			Vom Ausgang			Vom Durchgang.		
		ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰
Bastmatten, Stricke, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Baumwolle, rohe, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	—	—	—	1	—
Baumwollene Manufakturwaaren und Garne, weiße, farbig gewebte, ingleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt, Strumpfwaaren, Mousseline, Watte u. s. w. .	pr. Ctr.	1	—	—	—	2	—	—	1	—
Beeren, Kreuzbeeren, Wachholderbeeren und dergleichen, s. Materialwaaren.										
— — Preißel- und Heidelbeeren, ...	frei.									
Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß, Ofenschwärze,	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Bernstein, so wie dergleichen Salz, s. Materialwaaren.										
— — Waaren, ...	pr. Ctr.	1	12	—	—	—	—	—	1	—
Beutlerwaaren, ...	pr. Ctr.	1	—	—	—	8	—	—	1	—
Bier, ...	pr. Faß, oder 5½ Eimer.	1	—	—	—	4	—	—	1	—
Bijouteriewaaren, s. Galanteriewaaren.										
Bilder, feine, s. Gemählde.										
— — ordinaire, wenn sie zum Handel bestimmt, .	pr. Ctr.	—	4	—	—	—	—	—	1	—
Bildhauerarbeit aus Holz, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	—	—	—	1	—
— — aus Stein, Marmor oder Alabaster, Büsten und Statuen, . . .	pr. Ctr.	—	8	—	—	—	—	—	1	—
Bimsstein, s. Materialwaaren.										
Blei, in Blöcken und altes, Bleierde, s. Mineralien.										
Bleiasche, Bleiweiß, Bleizucker, Glätte, Bleistifte und Bleiwaaren aller Art, . .	pr. Ctr.	—	8	—	—	8	—	—	1	—
Blumen und Blüthen, getrocknete und frische, s. Materialwaaren.										
Blumenzwiebeln, ...	pr. Ctr.	1	—	—	—	16	—	—	1	—
Böttcherarbeit, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	2	—	—	1	—
Bolus, s. Mineralien.										
Borsten, Schweineborsten, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	8	—	—	1	—
Bouteillen, steinerne und gläserne, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	₰	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	₰	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	₰
Branntwein, abgezogener, Arack, Rum, Franzbranntwein,	pr. Eimer, oder für 1¾ Centner	2	—	—	—	16	—	—	2	—
— — unabgezogener, ...	pr. Eimer, oder für 1¾ Centner	1	—	—	—	8	—	—	1	—
Braunstein, s. Mineralien.										
Brennholz und Breter, s. Holz.										
Broncewaaren, ...	pr. Ctr.	1	12	—	—	18	—	—	1	—
Brod, s. Backwerk.										
Buchbinderwaare, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Buchweizen, Grütze und Mehl, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Bücher, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Bürstenbinderwaaren, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	8	—	—	1	—
Butter, Schmelzbutter, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	8	—	—	1	—
C.										
Cacaobohnen, Caffeebohnen, Calmus, Campher, Capern, Cardamom,	s. Materialwaaren.									
Cardebollen, Karden, Weberdisteln, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Casimir, s. Tuche.										
Castanien, s. Obst.										
Caviar, s. Italiener Waaren.										
Charten, Land- und Seecharten, zum Handel, s. Gemählde.										
China, s. Materialwaaren.										
Chirurgische Instrumente, s. Instrumente.										
Chocolade, s. Italiener Waaren.										

Ewiger Bund

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		℔	ℋ	₰	℔	ℋ	₰	℔	ℋ	₰
Cichorienwurzel, grüne, trockene und gedörrte, Cichoriencaffee, s. Materialwaaren.										
Citronat oder Succade, s. Materialwaaren.										
Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Limonien u. s. w. s. feines Obst.										
Citronensaft, Citronenschalen, } s. Materialwaaren.										
Claviere, Claveçins, Flügel und Fortepiano's, s. Instrumente.										
Cochenille, s. Farben.										
Colonialwaaren, s. Materialwaaren.										
Conditorwaaren, s. Zuckerwaaren.										
Corallen, von Schmelz, Glascorallen, s. Glaswaaren.										
— — Seecorallen, rohe und geschliffene, s. Galanteriewaaren.										
Corduan, s. Leder.										
Coriander, s. Sämereien.										
Corinthen, Cubeben, } s. Materialwaaren.										
D.										
Dachziegel, s. Steine.										
Datteln, s. Italiener Waaren.										
Decken, Tyroler, Fries, ...	pr. Ctr.	—	12	--	—	8	--	--	1	—
Drath, ächter Gold- und Silberdrath, s. Gold- und Silber-Waaren.										
— — leonischer, ...	pr. Ctr.	3	18	—	1	16	--	—	1	—
— — Messing-, Stahldrath, Clavierdrath, Kupferdrath und dergleichen Waaren, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	12	--	—	1	—
Drechslerwaaren und Spielzeug, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	4	—	—	1	—
Drogueriewaaren, s. Materialwaaren.										
Druckpapier, s. Papier.										

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰
E.										
Edelsteine, Juwelen, rohe und bearbeitete, . . .	pr. Pfund	--	16	—	—	—	—	—	1	—
Eiderdunen, s. Federn.										
Eier aller Art, ...	pr. Schock	—	--	1	--	—	1	—	--	1
Eisenguß, ...	pr. Ctr.	—	6	—	--	4	--	--	1	--
— — wenn solcher aus den im Preußischen Antheile der Lausitz gelegenen Hammerwerken eingeht, .	pr. Ctr.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
— — Stab- Schien- und Zain-, ...	pr. Ctr.	—	16	--	—	8	--	—	1	—
— — wenn solches aus dem Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen und Antheile der Lausitz eingeht,	pr. Ctr.	--	7	--	—	--	—	—	--	--
— — Drath und Blech aller Art, Nägel, . .	pr. Ctr.	—	12	--	—	6	—	—	1	—
Eisenwaaren, gegossene und geschmiedete, . . .	pr. Ctr.	--	16	—	—	8	—	—	1	—
— — — feine, s. kurze Waaren.										
Eisensteine, ...	pr. Ctr.	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Elfenbein, Zähne, ungeraspeltes, ...	pr. Ctr.	1	--	—	—	—	—	—	1	--
— — geraspeltes und gebranntes, s. Materialwaaren.										
Elfenbeinwaaren, s. Galanteriewaaren.										
Erdäpfel, ...	pr. Schfl.	—	—	3	—	—	3	—	--	1
Erden, Farbe- Ocher, Umbra, Rothstein, Kreide, s. Farben.										
Erdenzeug, Töpferwaaren, Fließen und Schmelztiegel,	pr. Ctr.	—	6	—	--	1	—	—	1	—
Erze, s. Mineralien.										
Essig, Wein- und Biereſſig, ...	pr. Ctr.	--	9	—	—	6	--	—	1	—
F.										
Farben, blaue (Schmalte)	pr. Ctr.	—	18	—	--	—	—	--	2	—
— — Kräuter aller Art, — — Wurzeln, — — Mineral- — — Erden-	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	--	—	1	—
— — Miniatur- und Pastellfarben in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen, wie die ordinaire kurze Waare.										
Farbenhölzer, s. Holz.										
Fayence und Steingut, ...	pr. Ctr.	1	12	—	—	12	—	—	2	—

Ewiger Bund

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	ℌ	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	ℌ	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	ℌ
Federn, Bettfedern, ...	pr. Ctr.	—	18	—	—	12	—	—	1	—
— — Schmuckfedern und Federblumen, s. Galanteriewaaren.										
Federposen und Kiele, Gänse- auch Schwanposen, .	pr. Ctr.	—	12	—	—	6	—	—	1	—
Federvieh, an welschen und andern Hühnern und Hähnen, Capaunen, Perlhühnern, Truthühnern und Hähnen, Gänsen und Enten, ...	pr. Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1
— — an Tauben, ...	pr. Paar	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Federwildpret, an Fasanen, wilden Gänsen und Enten, Rebhühnern, Schnepfen, Beccassinen, Auerhähnen, Trappen, Birk- Stein- und Haselhühnern, Schneehühnern und Schneevögeln, ...	pr. Stück	—	—	2	—	—	2	—	—	2
— — an Lerchen, Finken, Ortolans, Zippen, Drosseln, Amseln, Krammetsvögeln, Ziemern, Brach- und Großvögeln, Wachteln, Dickschnäbeln und andern gemeinen Vögeln, ...	pr. Schock	—	—	6	—	—	6	—	—	—
Feigen, trockene, s. Obst.										
Fenchel, s. Sämereien.										
Fett, Schmer, Schmalz, Talg, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Feuersteine, Flintensteine, ...	pr. Ctr.	—	4	—	—	—	—	—	1	—
Fischbein, s. Materialwaaren.										
Fische, frische, ...	pr Ctr.	—	4	—	—	4	—	—	1	—
— getrocknete, geräucherte, Laberdan, Klippfisch, Lachs, Stockfisch, Bricken, Neunaugen, s. Italiener Waaren.										
— Häringe, Sardellen, ...	pr. Ctr.	—	4	—	—	—	—	—	1	—
Fischhäute, Fischleim, Hausenblase, . . .	pr. Ctr.	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Flachs, s. Hanf.										
Fleisch, frisches oder grünes, ...	pr. Ctr.	—	4	—	—	4	—	—	1	—
— gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck und Würste, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	12	—	—	1	—
Frauenglas, s. Mineralien.										
Früchte, s. Obst.										

Ewiger Bund

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	₰	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	₰	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	₰
G.										
Galanterie- und Bijouterie-Waaren, . .	pr. Ctr.	2	—	—	1	—	—	—	1	—
Galläpfel, s. Materialwaaren.										
Gallmei, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	—	—	—	1	—
Garn, baum- und schafwollenes, weißes, gefärbtes, Floret, Türkisch- Kamehl- und Nesselgarn, s. baum- oder schafwollene Waaren.										
— leinenes, rohes, gebleichtes, gefärbtes und Zwirn, s. leinene Waaren.										
Gartengewächse, so nicht besonders angesetzt, . .	pr. Ctr.	—	1		—	1	—	—	1	—
Gelbgießereiwaaren aller Art, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	1	—
Gemählde, Kupferstiche und Landcharten, zum Handel, ...	pr. Ctr.	3	18	—	2	12	—	—	1	—
Getreide, als:										
Weitzen, ...	pr Schfl.	—	1	6	—	1	6	—	—	3
Korn, ...	pr. Schfl.	—	1	-	—	1	—	—	—	3
Gerste, ...	pr Schfl.	—	—	9	—	—	9	—	—	3
Hafer, ...	pr Schfl	—	—	6	—	—	6	—	—	1
Erbsen, Wicken, Hirse, ...	pr Schfl.	—	1	—	—	1	-	—	—	3
Heidekorn, ...	pr. Schfl	—	—	6	-	—	6	—	—	2
Mehl, wie das Getreide.										
Gewehre, als Büchsen, Flinten, Pistolen, Klingen, Bajonette u. s. w.	pr Ctr.	—	12	-	—	6	—	—	1	—
Gewürze, gemeines, Englisches, neuer Pfeffer, Ingber, s. Materialwaaren.										
Gipswaaren, als Büsten, Statuen, Urnen u. s. w. .	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
Glas, Hohlglas, Tafelglas, ...	pr. Ctr	—	6	—	—	2	—	—	1	—
— Spiegelglas, belegtes, ...	pr. Ctr	1	—	-	—	8	-	—	1	—
— Gläser, optische, Brillen, ...	pr. Ctr.	1	—	—	—	8	—	—	1	—
Glaswaaren, Englische und Französische, Glascorallen,	pr Ctr.	1	—	-	—	—	-	—	1	—
— — Deutschen Ursprungs, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	-	—	1	—
Glaubersalz, s. Materialwaaren.										
Gold- und Silber-Waaren, ...	pr. Pfund	—	2	—	—	1	—	—	—	3
Granaten, rohe, ächte und unächte, ...	pr. Ctr.	2	—	—	—	—	—	—	1	—

Ewiger Bund

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Graupen, Gries, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Grünspan, s. Materialwaaren.										
Grütze, Buchweitzen- Gerste- Hafer- und Hirsegrütze, (gestampft,)	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Gummi aller Art, s. Materialwaaren.										
Gürtlerwaaren, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	1	—
H.										
Haare, Biber- Geiß- Kamehl- Kaninchen- Elend- Hirsch- Gemsen- Ziegen- und Hasenhaare, . . .	pr. Ctr.	1	—	—	—	16	—	—	1	—
— — Ochsen- Kuh- Kälber- Pferde- Reh- und andere Haare zum Ausstopfen, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	6	—	—	1	—
Haarschuhe, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Haartuch, (Englisches)	pr. Ctr.	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Hadern, ...	pr. Ctr.	—	—	—	—	8	—	—	1	—
Häute oder Felle, rohe Ochsen- und Kuhhäute, Kalb- Lamm- Schaf- und Ziegenhäute, . . .	pr. Ctr.	—	12	—	—	12	—	—	1	—
— — Amerikanische Hirsch- und Wildhäute, gargemachte Elendshäute, ...	pr. Ctr.	1	—	—	—	12	—	—	1	—
— — rohe, grüne zum Gerben, trockne Amerikanische und andere Elendshäute, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	12	—	—	1	—
Hanf, Flachs, Werg, Heede, ...	pr. Ctr.	—	4	—	—	4	—	—	1	—
Hanföl, s. Oel.										
Hanfsaamen, s. Sämereien.										
Harz, Hausenblase, s. Materialwaaren.										
Heidekorn, s. Getreide.										
Heu, Stroh- und Futterkräuter, ...	pr. Ctr.	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Hirse, s. Grütze.										
— ungestampfter, s. Getreide.										
Holz, als: Farbehölzer in Blöcken und geraspelt,	pr. Ctr.	—	4	—	—	—	—	—	1	—
— Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer,	pr. Ctr.	—	8	—	—	—	—	—	1	—
— Nutzholz, und zwar: beschlagenes und unbeschlagenes, als:										

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℳ	ℌ	₰	Vom Ausgang. ℳ	ℌ	₰	Vom Durchgang. ℳ	ℌ	₰
Holz – Nutzholz, Masten,	pr. Stück	—	12	—	—	12	—	—	1	—
Bretbäume, bis 24 Zoll Stärke im untern Durchmesser,	pr. Stück	—	4	—	—	4	—	—	—	3
Baustämme bis 8 Zoll im untersten Durchmesser,	pr. Stück	—	1	—	—	1	—	—	—	1
Baustämme unter 8 Zoll im untern Durchmesser,	pr. Stück	—	—	2	—	—	2	—	—	1
Pfosten- und Spündebreter,	pr. Schock	—	2	—	—	2	—	—	—	2
Schlag- und andere gemeine Breter, auch Schwarten,	pr. Schock	—	—	9	—	—	9	—	—	2
Latten,	pr. Schock	—	1	—	—	1	—	—	—	2
Stabholz, an Pipen, Orthoft und Bodenstäben,	pr. Schock	—	4	—	—	4	—	—	—	3
Schindeln,	pr. Schock	—	—	3	—	—	3	—	—	1
Dachspäne,	frei	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baumpfähle und Stangen,	pr. Schock	—	1	—	—	1	—	—	—	3
Brennholz, und zwar:										
Scheitholz, hartes und weiches,	pr. Klftr.	—	—	6	—	—	6	—	—	3
Holzstöcke, harte und weiche,	pr. Klftr.	—	—	3	—	—	3	—	—	3
— Kohlen,	pr. Ctr.	—	—	1	—	—	1	—	—	1
— Rinden und Kien zum Brennen und zur Lohe, s. Holzkohlen.										
Reißholz,	pr. Schock	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Holzgeflechte, Sparteriewaaren,	pr. Ctr.	—	18	—	—	12	—	—	1	—
Holzwaaren, feine, bemahlte, gebeitzte und polirte,	pr. Ctr.	—	12	—	—	6	—	—	1	—
— — grobe,	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
Honig,	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
Hopfen,	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Horn, Hornspitzen, Klauen und Knochen,	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Hornwaaren, ordinaire, s. kurze Waaren.										
Hüte, Bast- und Strohhüte, / — Castor- und Filzhüte,	pr. Ctr.	—	18	—	—	8	—	—	1	—
Hummern, s. Italiener Waaren.										
J.										
Indigo, s. blaue Farbe.										
Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische u. a. d.	pr. Ctr.	1	—	—	—	12	—	—	1	—
Italiener Waaren und dahin gehörige Delicatessen,	pr. Ctr.	—	12	—	—	—	—	—	1	—
Juwelen, s. Edelsteine.										

Ewiger Bund

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	ℌ	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	ℌ	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	ℌ
K.										
Kalk, gebrannter, ...	pr. Ctr.	—	—	6	—	—	6	—	—	3
Käse, Schweizer, Französischer, Italienischer und Englischer, s. Italiener Waaren.										
— Holländischer und andere ordinaire, s. Materialwaaren.										
— gemeine, s. Victualien.										
Karden für Tuchbereiter, s. Cardebollen.										
Karten, Spielkarten, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	8	—	—	1	—
Kastanien, s. Obst.										
Klempnerwaaren von Eisenblech, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
— — messingene, grobe und feine, . .	pr. Ctr.	—	18	—	—	12	—	—	1	—
Knochen, Klauen, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Knochenarbeit, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	6	—	—	1	—
Kohlen, s. Holz.										
Korbmacherarbeit, grobe und feine, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	2	—	—	1	—
Korinthen, s. Materialwaaren.										
Korkholz und Korkstöpsel, s. Materialwaaren.										
Kraftmehl, oder Stärke, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Kräuter (Farbe- und Gerbe-) Wurzeln, Rinden, Blätter, s. Farben.										
Krebse, ...	pr. Schock	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Kubeben, s. Materialwaaren.										
Kupfer, Garkupfer, altes Bruchkupfer, Kupferfeile, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	8	—	—	1	—
— geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche und Dachplatten, Drath, . .	pr. Ctr.	—	16	—	—	12	—	—	1	—
— gebranntes, Kupferasche, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Kupferne Waaren und Geräthschaften, grobe und feine,	pr. Ctr.	—	16	—	—	12	—	—	1	—
Kupferstiche, s. Gemählde.										
Kupferwasser, s. Materialwaaren.										
Kürschnerarbeit, s. Rauchwaaren.										
Kurze Waare, Englische und Französische, . . .	pr. Ctr.	1	—	—	—	—	—	—	1	—
— — Iserlohr, Nürnberger, Sonnenberger und andere Kramerwaaren, Deutschen Ursprungs,	pr. Ctr.	—	8	—	—	4	—	—	1	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℔	ℌ	ʒ	Vom Ausgang. ℔	ℌ	ʒ	Vom Durchgang. ℔	ℌ	ʒ
Kutschen, als:										
Chaisen, Stadtwagen, Batarden ꝛc. . .	pr. Stück.	6	—	—	3	—	—	—	12	—
Whiskys und Troschken, ...	pr. Stück.	3	—	—	1	12	—	—	6	—
Stuhlwagen, ...	pr. Stück.	1	16	—	—	20	—	—	4	—
L.										
Lackirte Waaren, ...	pr. Ctr.	1	—	—	—	12	—	—	1	—
Leder aller Art, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	8	—	—	1	—
Lederwaaren, als feine Sattler- und Riemer-Arbeiten, Sattel- und Reitzeuge ꝛc.	pr. Ctr.	1	—	—	—	12	—	—	1	—
— — ordinaire, als Riemer- Sattler- und Schuhmacher-Waare, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	1	—
Leim, Horn- und Lederleim, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Leinene Waaren aller Art, Garn, Leinwand, Zwirn, Band, roh, gebleicht, gefärbte, gedruckte, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	6	—	—	1	—
Leinene Wachsleinwand, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	6	—	—	1	—
— — graue Packleinwand und Segeltuch, . .	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
— — Spitzen aller Art, s. Galanteriewaaren.										
Leinsaamen, ...	pr. Ctr.	—	2	—	—	2	—	—	—	6
Lettern, Buchdrucker-	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	1	—
Lichte, Talglichte, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	6	—	—	1	—
— Wachs- und Wallrathlichte, s. Wachswaaren.										
Linsen, ...	pr. Schfl.	—	1	—	—	1	—	—	—	3
Liqueur, s. Branntwein.										
M.										
Macaroni, s. Italiener Waaren.										
Magnesie, s. Materialwaaren.										
Makulatur, s. Papier.										
Malz, wie das Getreide, woraus es gefertigt.										
Mandeln, Mastix, } s. Materialwaaren.										

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	ℜ	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	ℜ	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	ℜ
Materialwaaren aller Art, Apotheker- Droguerie- und Colonial-Waaren, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	4	—	—	1	—
Mauersteine, s. Steine.										
Medicamente, s. Materialwaaren.										
Meerschaum und dergleichen Waaren, s. kurze Waare.										
Mehl, gemeines, s. Getreide.										
Mennig, s. Farbe.										
Messing, rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	12	—	—	1	—
— — gewalztes, gehämmertes, gezogenes in Blechen und Drath, ...	pr. Ctr.	—	18	—	—	12	—	—	1	—
Messingwaaren, ...	pr. Ctr.	—	18	—	—	12	—	—	1	—
Meth, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Meubles, gebeizte, polirte, bemahlte und lackirte, s. Tischlerarbeit.										
Milch, ...	frei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mineralien, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Mineralwasser, in Krügen und Flaschen, . . .	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Mispeln, s. Obst.										
Morgeln, s. Materialwaaren.										
Most, s. Wein.										
Most aus Obst, ...	pr. Eimer	—	2	—	—	2	—	—	1	—
Mühlsteine, s. Steine.										
Muß aller Art, s. Materialwaaren.										
Muscheln, Austern, s. Italiener Waaren.										
Musikalische Instrumente, s. Instrumente.										
Muscatenblumen, Macisnüsse, s. Materialwaaren.										
N.										
Nadeln, Steck- und Stricknadeln, messingene, eiserne, und stählerne, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	6	—	—	1	—
Nadlerwaaren, gemeine, ...	pr. Ctr.	—	16		—	6	—	—	1	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Nanquins, s. baumwollene Waaren.										
Nelken, Gewürznäglein, s. Materialwaaren.										
Nudeln, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	6	—	—	1	—
Nürnberger und anderes Spielzeug, s. kurze Waare.										
Nüsse, Welsche, Stachel- Hasel- und andere, . .	pr. Ctr.	—	1	—	—	1	—	—	—	3
O.										
Obst, grünes, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, Pfirschen, Kirschen, Quitten, Schlehen und alles andere,	pr. Ctr.	—	1	—	—	1	—	—	—	3
– feines, Citronen, Pomeranzen, Feigen, Kastanien ꝛc.	pr. Ctr.	—	6	—	—	—	—	—	1	—
– gebackenes, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
– eingemachtes, s. Zuckerwaaren.										
Obstbäume, s. Bäume.										
Oel, Speiseöl in Fässern und Flaschen, – Provencer- und Mohnöl, – Terpertin- und Kienöl,	s. Materialwaaren.									
– Fabriken- und Brennöl, als: Hanf- Lein- und Rüböl, Thran, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Wermuth- Anis- Jasmin- Nelken- ꝛc. und alle andere ätherische Oele, s. Materialwaaren.										
Ofenschwärze, s. Beinschwarz.										
P.										
Papier, Zeichnen- Schreibe- und Druckpapier, . .	pr. Ctr.	—	8	—	—	6	—	—	1	—
– graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Pappe, Maculatur, . .	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
– Tapeten und bunte Papiere, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	8	—	—	1	—
Parfümeriewaaren, s. Galanteriewaaren.										
Pech, Theer und Daggert, Colophonium, Fakeln, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Pelzwerk, s. Rauchwaaren.										
Pergament, s. kurze Waare.										

Ewiger Bund

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Perlmutterarbeit, s. Galanteriewaaren.										
— — Schaalen, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	—	—	—	1	—
Pfefferkuchen, s. Zuckerwaaren.										
Pfeiffen, Tabackspfeiffen, irdene, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
die übrigen nach ihrem Stoffe.										
Pferde, zum Handel in der Koppel, ...	pr. Stück	1	—	—	1	—	—	—	4	—
im Einzelnen, ...	pr. Stück	—	16	—	—	16	—	—	4	—
Pinsel, feine Mahlerpinsel, s. kurze Waare.										
— ordinaire, für Mäurer ꝛc.	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Plattirte Waaren, ...	pr. Ctr.	1	12	—	1	—	—	—	1	—
Porcellan, ausländisches, ...	pr. Ctr.	10	—	—	—	—	—	—	1	—
Posamentirerwaaren insgemein, ...	pr. Ctr.	1	—	—	—	10	—	—	1	—
— — — seidene, ...	pr. Ctr.	3	18	—	2	12	—	—	1	—
Pottasche, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Puder, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Pulver, Schieß-	pr. Ctr.	—	8	—	—	6	—	—	1	—
Putzmacherwaaren, s. Galanteriewaaren.										
Q.										
Queckſilber, Quercitron, } s. Materialwaaren.										
Quincailleriewaaren, s. Galanteriewaaren.										
R.										
Rauchwaaren, Pelzwerk und Kürſchnerarbeit,	pr. Ctr.	1	—	—	—	12	—	—	1	—
Regen- und Sonnenſchirme, leinene, baumwollene und seidene, ...	pr. Ctr.	1	—	—	—	12	—	—	1	—
Reiß, s. Materialwaaren.										
Reiß- oder Waſſerblei, s. Mineralien.										
Riemerarbeit, s. Lederwaaren.										
Rindshäute, geſalzene, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	—	1
übrigens, s. Häute.										
Rindsleder, s. Leder.										
Röthe, Färberöthe, s. Farben.										

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	₰	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	₰	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	₰
Rohr, Stuhlrohr und Bindrottings, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	4	—	—	1	—
Rosinen, s. Materialwaaren.										
Rüben, gemeine, s. Gartengewächse.										
Rüben, Teltauer- oder Steckrüben, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
Rübsaamen, Raps, s. Sämereien.										
Rüböl, s. Oel.										
Rum, s. Branntwein.										
Rußbutten, s. Beinschwarz.										
S.										
Sämereien, gemeine, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
Saffian, s. Leder.										
Safflor, Saffran, Säfte, Sago, } s. Materialwaaren.										
Saiten, Darm-	pr. Ctr.	1	—	—	—	12	—	—	1	—
Saiten, Drath-, s. Drath.										
Salmiak, Salpeter, nitrum, } s. Materialwaaren.										
Salz:										
Kochsalz darf zum inländischen Handel und Verbrauch für Privatrechnung nicht eingeführt werden. Zum Durchgange ist jedesmal besondere Erlaubniß des Geheimen Finanz-Collegii erforderlich, und dann zu entrichten:										
vom weißen Salze, ...	pr. Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	9	—
vom gelben Salze, ...	pr. Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	4	6
Steinsalz kann nur mit Erlaubniß des Geheimen Finanz-Collegii, zum Gebrauch für die Schäfereien, eingeführt werden, und entrichtet, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
beim unmittelbaren Durchgange ist zu entrichten, .	pr. Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	8	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	ß	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	ß	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	ß
Salz, Düngesalz und alle ähnliche Salinenprodukte, als: Pfannenstein, Pfannenschutt, Dornstein ꝛc. geben, wenn die Ein- und Durchfuhre vom Geheimen Finanz-Collegio gestattet worden ist, ...	pr. Ctr.	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Schönebecker Düngererde gehet zum inländischen Verbrauch zollfrei ein; beim Durchgange, . . .	pr. Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Salzsäure, s. Materialwaaren.										
Sandel, s. Farben.										
Sattlerwaaren, s. Lederwaaren.										
Schafdärme, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	6	—	—	1	—
Schaffelle, rohe, ausgearbeitete aller Art und Pelze,	pr. Ctr.	—	12	—	—	8	—	—	1	—
Schafwolle, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	12	—	—	1	—
Schafwollene Manufakturwaaren, ausschließlich der Tuche und besonders genannten, . .	pr Ctr.	1	—	—	—	8	—	—	1	—
Schachtelhalm, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Scheidewasser, s. Materialwaaren.										
Schiefersteinwaaren, als Tische, Schreibtafeln, .	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
Schildkrötenschalen, unbearbeitete, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	—	—	—	1	—
Schildkrötenwaaren, s. Galanteriewaaren.										
Schlitten, als Renn- und andere feine, . . .	pr. Stück	—	6	—	—	4	—	—	1	—
— — ordinaire Bauerschlitten, ...	pr. Stück	—	3	—	—	2	—	—	1	—
Schlösser und Schlosserarbeit von Eisen, . . .	pr. Ctr.	—	6	—	—	3	—	—	1	—
— — messingene, s. Messingwaaren.										
Schmack oder Sumach, Schmalte,	s. Farben.									
Schmalz und Schmer, s. Fett.										
Schmirgel, s. Mineralien.										
Schuhmacherwaaren, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	1	—
Schwamm, Feuer- Wasch-Schwamm, s. Materialwaaren.										
Schwefel und Schwefelfaden, Schwefelsäure, (Vitriolöl,)	s. Materialwaaren.									

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang. ℛ	ℋ	ß	Vom Ausgang. ℛ	ℋ	ß	Vom Durchgang. ℛ	ℋ	ß
Seide, rohe, gezwirnte, Seidene Manufakturwaaren, einschließlich Sammet und alle Arten seidener Tücher, Bänder und dergleichen Posamentirerwaaren.	pr. Ctr.	3	18	--	2	12	—	—	1	—
— — halbseidene Waaren, ausschließlich derjenigen baumwollenen oder leinenen Stoffe, in welchen blos einzelne seidene Faden oder eine seidene Kante, Kette ꝛc. eingewirkt sind.										
Seife, ...	pr. Ctr.	--	8	--	—	6	—	—	1	—
Seilerwaaren, ...	pr. Ctr.	--	6	--	--	2	—	—	1	—
Senfkörner, s. Sämereien.										
Senf, präparirter, Moßert, s. Materialwaaren.										
Serpentinsteinwaaren, ...	pr. Ctr.	—	6	--	--	—	—	—	1	—
Siebmacherwaaren, grobe und feine, . . .	pr. Ctr.	--	6	--	--	3	—	—	1	—
Siegellack, s. Materialwaaren.										
Silberwaaren (verarbeitetes Silber, s. Gold- und Silber-Waaren.										
Sirup, Soda, Mineral-Alkali, } s. Materialwaaren.										
Sparteriewaaren, s. Holzgeflechte.										
Speck, ...	pr. Ctr.	--	12	--	--	12	—	—	1	—
Spiritus, s. Materialwaaren.										
Spitzen, s. Galanteriewaaren.										
Stärke, s. Kraftmehl.										
Stahl, raffinirter, Roh-, Drath, ...	pr. Ctr.	--	12	--	--	8	—	—	1	—
Steine, Bruch- und andere gemeine Mauersteine, .	frei.	—	-	--	--	—	—	—	—	—
— — Ziegel- Mauer- Dach- und Forstziegel, . .	pr. 1000 St.	—	3	--	--	2	—	—	—	6
— — Sandsteine, an Fenster- und Thürstücken, auch Quaderstücken, Säulen, Simsen, Mühl- und Schleifsteinen und dergleichen, . . .	pr Ctr.	--	-	2	—	—	2	—	—	2
Steingut, s. Fayence.										
Stellmacher- und alle grobe Holzwaaren, welche nicht bemahlt, gebeitzt, lackirt und polirt sind, .	pr. Ctr.	-	6	-	--	3	—	—	1	—

Ewiger Bund

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		ℛ	ℌ	₰	ℛ	ℌ	₰	ℛ	ℌ	₰
Stockholz, s. Holz.										
Stroh, ...	pr. Ctr.	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Stroh- und Basthüte, s. Hüte.										
– Teppiche, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Strohwaaren, Strohflechten, ...	pr. Ctr.	—	18	—	—	12	—	—	1	—
Stühle, s. feine Holzwaaren.										
T.										
Taback, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	—	—	—	1	—
– Stängel, Blätter, ...	pr. Ctr.	—	4	—	—	1	—	—	1	—
Talg, s. Fett.										
Talglichte, s. Lichte.										
Täschnerwaaren, grobe und feine, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	6	—	—	1	—
Tauben, s. Federvieh.										
Thee, s. Italiener Waaren.										
Thran, s. Oel.										
Tischlerarbeit, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	4	—	—	1	—
Töpferwaaren, gemeine, Fließen, Schmelztiegel, s. Erdenzeug.										
Tombackwaaren, s. Bronçewaaren.										
Tressen, s. Gold- und Silber-Waaren.										
Tuche, gemeine, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	1	—
– Englische, Französische, Niederländische, Niederrheinische, Casimir, Merinos, ...	pr. Ctr.	2	—	—	—	—	—	—	4	—
U.										
Uhren, Taschenuhren, mit metallenem Gehäuse jeder Art, s. Bronçewaaren.										
V.										
Viktualien, so nicht besonders angesetzt sind, . .	pr. Ctr.	—	4	—	—	4	—	—	1	—
Vieh, und zwar:										
Ochsen, Stiere, ...	pr. Stück	—	12	—	—	12	—	—	3	—
Kühe, ...	pr. Stück	—	8	—	—	8	—	—	2	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
Vieh,										
Schweine, ein Jahr alt und drüber, . . .	pr. Stück	—	3	—	—	3	—	—	—	9
— Ferkel, ...	r. Stück	—	—	3	—	—	3	—	—	1
Kälber, ...	pr. Stück	—	—	6	—	—	6	—	—	2
Schafe, ...	pr. Stück	—	—	6	—	—	6	—	—	2
Ziegen und Lämmer, ...	pr. Stück	—	—	3	—	—	3	—	—	1
Vitriol, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	4	—	—	1	—
W.										
Wachholderöl, s. Materialwaaren.										
Wachs, ...	pr. Ctr.	—	8	—	—	8	—	—	1	—
Wachswaaren, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	2	—
Wachsleinwand, s. leinene Waaren.										
— taffet, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	6	—	—	1	—
Wagen, Leiterwagen, ... übrigens s. Kutschen.	pr. Stück	1	12	—	1	—	—	—	4	—
— Körbe, s. Korbmacherarbeit.										
Wasser, mineralisches, s. Mineralwasser.										
— wohlriechendes, Cölnisches, s. Galanteriewaaren.										
Wau, s. Farbewaaren.										
Wein und Most, ...	pr. Eimer, oder pr. 1¾ Ctr.	1	—	—	—	—	—	—	2	—
Wein-Essig, und anderer, s. Essig.										
Weinstein, s. Materialwaaren.										
Wetzsteine, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	4	—	—	1	—
Wicken, s. Getreide.										
Wildpret, großes, in ganzen Stücken, als Hirsch- Damm- Kolben- und andere, ...	pr. Stück	—	3	—	—	3	—	—	1	—
— Reh, ...	pr. Stück	—	1	6	—	1	6	—	—	9
— Schmalthier, ...	pr. Stück	—	2	—	—	2	—	—	—	6
— Schwein, ...	pr. Stück	—	2	—	—	2	—	—	—	6
— Frischling, ...	pr. Stück	—	1	—	—	1	—	—	—	3

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zoll. Vom Eingang.			Vom Ausgang.			Vom Durchgang.		
		ℛ	ℌ	₰	ℛ	ℌ	₰	ℛ	ℌ	₰
Wildpret, kleines, und zwar:										
Hasen, ...	pr. Stück	—	—	3	—	—	3	—	—	1
Kaninchen, ...	pr. Stück	—	—	3	—	—	3	—	—	1
– in einzelnen Stücken, (zerhauen,) . . .	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—
Wolle, s. Baum- und Schafwolle.										
Würste, geräucherte, s. Fleisch.										
Z.										
Zimmet oder Kanehl, Blüthen und Rinde, s. Materialwaaren.										
Zink oder Spiauter, roher, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	—	—	—	1	—
– Bleche, ...	pr. Ctr.	—	18	—	—	—	—	—	1	—
Zinn- Stangen- und Blockzinn, ...	pr. Ctr.	—	12	—	—	—	—	—	1	—
– Waaren jeder Art, ...	pr. Ctr.	—	16	—	—	8	—	—	1	—
Zinnober, s. Materialwaaren.										
Zucker aller Art, Farin, Candis, s. Materialwaaren.										
Zuckerwerk, Confituren, Confect, Pfefferkuchen, . .	pr. Ctr.	—	12	—	—	8	—	—	1	—
Zwiebeln, ...	pr. Ctr.	—	6	—	—	6	—	—	1	—

Ausgegeben zu Dresden, am 19ten April 1822.

Ewiger Bund